

I. Geltungsbereich

- 1. Für alle Rechtsbeziehungen (Lieferungen und Leistungen) zwischen Käufern und uns (SWARCO) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern im Angebot nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2. Diese Bedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollte unser Vertragspartner Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, so gelten diese Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

II. Bestellung

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder formulargemäß bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages werden erst durch Übermittlung einer neuerlichen Auftragsbestätigung gültig. Laufende Projekte oder Aufträge in Fertigung werden bis zur Prüfung und Nachkalkulation ausgesetzt, wobei sich durch Änderungen und Ergänzungen neue Liefertermine und Preisänderungen ergeben können.
- 2. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sie werden auch nicht durch Schweigen oder Lieferung zum Vertragsinhalt.

III. Preise und Zahlungen

- 1. Die Preise verstehen sich in Euro, soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Gebühren und sonstiger Abgaben
- 2. Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung 14 Tage nach Rechnungszugang fällig. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und mit dem Überschuss zum Ausgleich der ältesten Schuldposten verwendet. Eine Bezahlung durch Wechsel ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gutschriften über Schecks als Zahlungserfüllung erfolgen mit Wertstellung an dem Tag, an dem der Geldbetrag unserem Konto gutgeschrieben ist.
- 3. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, für ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen sowie die Lieferungen und/oder Leistungen vorübergehend bis zur Zahlung zu stoppen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir ferner berechtigt, Verzugszinsen bis zu 9 % p.a. über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz vom Rechnungsbetrag zu berechnen.
- 4. Werden Umstände bekannt, die Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers/ Auftraggebers entstehen lassen, sind wir berechtigt, die Lieferungen und/oder Leistungen von Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft oder entsprechende Akontozahlung abhängig zu machen oder, falls dies verweigert wird, den Rücktritt vom Vertrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen zu erklären. Fertigstellungs- oder Liefertermine verschieben sich dadurch um dieselbe Zeitspanne.

5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers gegenüber uns ist nur bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenforderungen zulässig. Im Falle des Rücktrittes durch den Käufer vom Vertrag sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und der Käufer ist verpflichtet diese zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für von uns erbrachte Vorbereitungshandlungen oder sonstiger Aufwendungen/Kosten, die uns diesbezüglich entstanden sind.

IV. Berechnung

- 1. Sämtliche Angebote erfolgen aufgrund der uns vom Käufer zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen. Ist kein konkreter Preis vereinbart, so gilt die jeweilig übermittelte SWARCO Preisliste und sind sämtliche Serviceleistungen gesondert aufgrund der jeweiligen SWARCO Preisliste zu verrechnen.
- 2. Unsere Preise gelten sofern nicht anders angeführt grundsätzlich ab Werk, ohne Verpackung/Verladung. Ist Lieferung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen. Zölle, Steuern und andere Abgaben sind vom Käufer zu tragen.
- 3. Mehrkosten infolge von Montageverzögerungen durch Unterbrechung oder Montageerschwernissen, die durch den Käufer verursacht werden, sowie notwendige Arbeiten Abweichungen der unserem zugrundeliegenden technischen Beschreibungen, werden gesondert nach Aufwand und Dauer in Rechnung gestellt. Mehrkosten resultierend aus notwendigen Unterbrechungen aufgrund Witterungsverhältnisse (z.B.: Sperrungen Serviceeinsätzen etc.) sind vom Käufer zu tragen.
- 4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Haben sich vor der Lieferung Preise eines einzelnen Kostenelements (zum Beispiel eines Vorproduktes oder mehrerer) verändert, so verändert sich auch der Preis unseres Endproduktes, jedoch nur insoweit als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endprodukts ausgewirkt hat. Falls sich der Preis danach gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung der Umsatzsteuer basieren. Sollte die Ausübung des Rücktrittsrechts dem Käufer nachweislich unzumutbar sein, so kann er der Preiserhöhung widersprechen und die Lieferung unter Berechnung des ursprünglich vereinbarten Preises verlangen.
- 5. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für notwendige Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner gesonderten Mitteilung an den Käufer bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

V. Lieferung und Abnahme

1. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Vom Käufer genannte Termine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mangels abweichender Vereinbarung mit dem Zugang der Auftragsbestätigung durch SWARCO beim Vertragspartner.



Dies gilt auch für Abruftermine. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der dem Käufer obliegenden Mitwirkungspflichten voraus, anderenfalls wird sich diese angemessen verlängern. Behördliche und etwa für die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

- 2. Die Einhaltung von Terminen und Fristen steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzender, angemessener Nachfrist (mindestens 8 Wochen) vom Vertrag zurücktreten. Zu Teillieferungen sind wir bei gleichen Konditionen berechtigt, ohne dass der Tatbestand der Pflichtverletzung greift. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung einer Teillieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der noch möglichen Teillieferung hat.
- 3. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft, sofern der Käufer die Abnahme unberechtigt verweigert. Bei der Abnahme ist ein Übernahmeprotokoll anzufertigen und von allen Vertragsparteien zu unterfertigen. Erkennbare Mängel sind vom Käufer im Übernahmeprotokoll bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung zu vermerken. Nimmt der Käufer die Lieferungen und/oder Leistungen unberechtigt nicht frist- und ordnungsgemäß ab, gelten die Lieferungen und /oder Leistungen mit dem ursprünglich vorgesehenen Abnahmetermin als abgenommen. Wird der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerungen entstandenen Kosten berechnet.
- 4. Fertigungen erfolgen auf Basis der EN 12966 oder der EN 12368 in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Höhere Gewalt

- 1. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, d.h. auf Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und nicht von uns zu vertreten sind, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Käufer Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich und schriftlich mitteilen. Wird die Lieferung und/oder Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich, können wir sowie der Käufer ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten.
- 2. Eine Partei ist verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auch dann zu erfüllen, wenn Ereignisse die Erfüllung erschwerender gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise zu erwarten war. Ungeachtet dieser Klausel sind die Parteien im Fall, dass eine Partei nachweist, dass a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer zumutbaren Kontrolle entzogen hat und das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht hätte erwartet werden können, übermäßig belastend geworden ist; und das b) das Ereignis oder seine Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermieden oder überwunden verpflichtet, können; innerhalb angemessenen Zeit nach der Berufung auf diese Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es vernünftigerweise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden. Wenn dieser Absatz dieser Klausel Anwendung findet, die Parteien sich aber nicht auf alternative Vertragsbedingungen einigen können, ist die

Partei, die sich auf diese Klausel bezieht, berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne den Vertrag zu verletzen.

VII. Installationen

- 1. Werden Installationen vom Käufer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche uns gegenüber, wenn die aktuell gültigen Behandlungs- und Installationsrichtlinien nicht eingehalten wurden.
- 2. Der Käufer hat auf seine Kosten die für die Installation erforderlichen Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Steighilfen in funktionsfähigem Zustand zur stellen. Verfügung Dies gilt auch zu Absicherungsmaßnahmen sowie ggf. für Straßensperrungen. Vor der Aufnahme von Leistungen für die Errichtung der Anlage hat der Käufer uns die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen.
- 3. Jegliche Haftung unsererseits für Schäden infolge unterlassener Information bzw. Mitwirkungspflichten wird ausgeschlossen. Der Käufer hat die Verpflichtung, uns über mögliche Gefahren durch gefährliche Stoffe und Substanzen (z.B.: Asbest in den Decken/Wänden/Böden) zu informieren und uns über lokale Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

VIII. Gefahrübergang

- 1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2020 verkauft.
- 2. Bei Verkauf EXW geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn die Ware zur Verfügung gestellt wird. SWARCO wird rechtzeitig informieren, ab wann der Käufer über die Ware verfügen kann.
- 3. Im stationären Bereich (Errichtung von Anlagen) geht die Gefahr mit der Einbringung der jeweiligen Einzelteile auf die Bau- bzw. Montagestelle über. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferten Einzelteile auf der Bau- bzw. Montagestelle sicher verwahrt und außerhalb der Arbeitszeiten ausreichend bewacht werden. Es gelten die INCOTERMS® in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

IX. Gewährleistung

- 1. Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns setzen voraus, dass dieser seinen in § 377 UGB bestimmten Obliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, die nachfolgend konkretisiert werden. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen. Der Käufer hat zu prüfen, erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung, ob die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware uns angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung der Ware angezeigt werden. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten, Lieferscheinnummer bzw. Seriennummer der beanstandeten Ware zu erheben.
- 2. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Auf unser Verlangen hin ist die beanstandete Ware jedenfalls innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung bei sonstigem Verlust sämtlicher



Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung und/oder des Schadenersatzes, zurückzusenden.

- 3. Die Anzeige von Mängeln hat sowohl gegenüber uns als auch gegenüber dem Spediteur (Frachtführer, Post) zu erfolgen, damit allfällige Transportschäden und Mängel festgestellt werden können. Bei Übernahme/Abnahme von Bau- oder Montageleistungen sind Mängel bei sonstigem Ausschluss überdies in das Übernahmeprotokoll einzutragen.
- 4. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Gewährleistungsansprüchen wird nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ware vorgenommen. Wird von uns die Nachlieferung mangelfreier Ware vor der Zurücksendung der beanstandeten Ware durch den Käufer an vorgenommen, stellt dies keine Anerkennung des vom Käufer behaupteten Mangels dar, sofern wir Zurücksendung der beanstandeten Ware nicht ausdrücklich widersprochen haben. Ein Recht zur Wandlung oder Preisminderung steht dem Käufer nur dann zu, wenn wir der Verpflichtung zur Mängelbehebung durch Nachbesserung oder Austausch trotz schriftlicher Setzung angemessenen, mindestens jedoch 6-wöchigen Nachfrist, nicht nachkommen sind. Durch Verbesserung oder Austausch wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Mehrere Nachbesserungen oder Neulieferungen sind sofern dies zumutbar ist - zulässig. Ersetzte Ware geht in unser Eigentum über.
- 5. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Betriebsanleitungen. entsprechend den Übereinstimmung mit dem technischen Datenblatt zu betreiben. Abweichungen von der vertragsgemäßen oder erforderlichen Betriebsweise (wie Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, Benutzungsbedingungen, und Wartungsintervalle; Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung; nachlässige oder unrichtige Behandlung) führen zum Verlust Gewährleistungsanspruches. Gleiches gilt für Verwendung ungeeigneter Materialien und Werkzeuge, Anbringung von uns nicht genehmigter Zusätze sowie für die eigenständige Durchführung von Reparaturen oder Umbauten durch den Käufer oder nicht autorisierter Dritte. Die Gewährleistung bezieht sich weiters nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 6. Eine Gewährleistung für nicht fach- und sachgemäße Verarbeitung unserer gelieferten Materialien durch den Käufer oder Dritte wird nicht übernommen. Die richtige und erfolgreiche Anwendung unserer Erzeugnisse unterliegt nicht unserer Kontrolle.
- 7. Für Ratschläge und Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Produkte, die dem Käufer außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfanges als Gefälligkeit erteilt werden, übernehmen wir keine Haftung; dies gilt entsprechend für unentgeltliche Hilfeleistungen.
- 8. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

X. Haftung

- 1. Schadensereignisse, welche eine Haftung unsererseits begründen könnten, sind uns unverzüglich ab Kenntnis des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches schriftlich anzuzeigen.
- 2. Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

- nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unsere Gesamthaftung ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000, begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist unsere Haftung auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 100.000, begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Mit Ausnahme von Personenschäden ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jeder Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, des entgangenen Gewinns und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen uns. Weiters ist ein Rückgriff gem. §12 PHG für Sachschäden uns gegenüber ausgeschlossen.
- 3. Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung einschließlich der fachgemäßen Wartung (wie z. B. in Bedienungs-/Betriebsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Der Käufer trägt überdies die Beweislast für die Einhaltungen der vorgenannten Bedingungen bei sonstigem Haftungsausschluss.
- 4. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 5. Die Regelungen dieses Punktes gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Käufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle unsere Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten wirksam.
- 6. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse geltend nicht, sofern zwingende gesetzliche Regelungen diesen entgegenstehen.

XI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Die Lieferung unserer Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer aus der gegenwärtigen Lieferung.
- 2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.
- 3. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten unter Ausschluss eines Miteigentumsanteils des Käufers Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert wie folgt:
- a) Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller verarbeiteten Vorbehaltswaren.
- b) Verbleibt ein vom Eigentumsvorbehalt zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Ware dieser anderen Lieferanten bestimmt.



- 4. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderung aus der Vorbehaltsware Veräußerung aus von unserem gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Verpflichtungen aus seinen Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. 6. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware einvernehmlich zurückzunehmen. In der einvernehmlichen Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

- 1. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer uns bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.dgl. stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

XIII. Geheimhaltungsverpflichtung

- 1. Der Käufer verpflichtet sich, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu uns bekannt gewordenen Betriebs- und sonstigen von Geschäftsgeheimnisse oder überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Erkenntnisse, Unterlagen, Rezepturen, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. (nachstehend gemeinsam als "Informationen" bezeichnet) Stillschweigen zu bewahren, diese ohne unsere schriftliche Zustimmung in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke zu verwenden.
- 2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

XIV. Versand und Versicherung

- 1. Der Versand unserer Ware erfolgt mangels anderer Vereinbarung grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Werden hinsichtlich der Versandart / des Versandweges keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so bestimmen wir diese nach kaufmännischem Ermessen.
- 2. In der Regel erfolgt eine Auslieferung der bestellten Ware in einer Sendung, zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Transportversicherungen aller Art, die über den

allgemeinen Versicherungsschutz der Verkehrsträger hinausgehen, werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der dafür von uns verauslagten Beträge vorgenommen.

XV. Datenschutz

- 1. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.
- 2. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde. Nähere Informationen erhalten Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website: https://www.swarco.com/de/privacy-policy
- 3. SWARCO ist berechtigt, die Bestandsdaten des Käufers zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Auftragsabwicklung, zur Beratung des Käufers sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. SWARCO ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder Teilen davon betraut wurden, wobei SWARCO diese betrauten Unternehmen zur vertraulichen Behandlung der Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verpflichten wird. In diesem Zusammenhang ist SWARCO berechtigt, die Daten jedenfalls auch an Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren, Lettershops und Kreditschutzverbände sowie an Konzerngesellschaften im In- und Ausland zu übermitteln.
- 4. SWARCO wird dem Käufer auf Verlangen jederzeit über den von ihm gespeicherten Datenbestand, soweit er den Käufer betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der Kunde und an den Kunden gelieferte Produkte dürfen zu Referenzzwecken genannt werden. Ebenso verfügt SWARCO über Rechte auf etwaige Bilder von Installationen, sofern dies mit dem Urheberrecht vereinbar ist. Dem Käufer steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

XVI. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

XVII. Anwendbares Recht

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle unter ihrer Geltung geschlossenen Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen unter ihrer Geltung geschlossenen Verträgen ist der Sitz unseres Unternehmens (Neutal). Bei Verträgen mit Kaufleuten, Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer); sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.